

# Satzung

des

Akademischen Alpenvereins München.

(Eingetragener Verein.)

Nach den Beschlüssen vom 7. und 28. Mai 1895, 11. Februar 1896,  
5. Dezember 1899, 15. Mai 1900, 24. November 1903, 12. Juli 1904  
und 11. Juni 1905.



München 1905.

Ulthaler's Buch- und Kunstdruckerei A.G.

E  
576

8 E 576

Alpenvereinsbücherei

D. A. V., München

661320

## I. Sitz und Zweck des Vereins.

### § 1.

Der „Akademische Alpenverein München“ („A. A. V. M.“) — eingetragener Verein — hat seinen Sitz in München I. d. I.

Zweck desselben ist die Förderung der alpinen Bestrebungen unter der akademischen Jugend, insbesondere derjenigen Münchens.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Unterhaltung einer Bibliothek, gemeinsame Bergtouren, Förderung des Studentenherbergswesens und sonstiger dem Alpinismus dienender Einrichtungen.

## II. Mitgliedschaft.

### § 2.

Einteilung der Mitglieder.

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, alten Herren und Ehrenmitgliedern.

### § 3.

#### Voraussetzungen der Mitgliedschaft.

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder müssen einer Sektion des „Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ angehören, bezw. bei ihrer Aufnahme einer solchen sofort beizutreten sich verpflichten. Ausnahmsweise können zu Anfang des Wintersemesters Eintretende den Beitritt zu einer Sektion bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahres verschieben.

Ordentliches Mitglied kann jeder an der Universität oder technischen Hochschule Münchens immatrikulierte Studierende werden.

Als ausserordentliche Mitglieder können dem Verein an auswärtigen Universitäten oder technischen Hochschulen immatrikulierte Studierende angehören.

Aufnahme ausserordentlicher Mitglieder als solche findet in der Regel nicht statt.

Alte Herren werden auf Grund Ausschussbeschlusses diejenigen ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder, welche die Hochschule endgültig verlassen haben.

Zu Ehrenmitgliedern können dem Verein nahestehende und um die alpine Sache verdiente Personen ernannt werden.

### § 4.

#### Erwerb der Mitgliedschaft.

Der endgültigen Erwerbung der Mitgliedschaft geht eine bedingte Aufnahme voraus.

Für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder ist zur bedingten Aufnahme schriftliche Anmeldung

erforderlich; für ordentliche Mitglieder ausserdem die Anwesenheit an zwei Vereinsabenden, von denen einer nach der persönlichen Vorstellung vor der Vereinsversammlung zu besuchen ist.

Die bedingte Aufnahme aller Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag einer fünfgliedrigen Aufnahmekommission, welche jedes Semester durch einfache Stimmenmehrheit gewählt wird, mittels geheimer Abstimmung. Zu dieser Aufnahme ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Die endgültige Aufnahme erfolgt in der Regel nach Ablauf eines halben Jahres. Während dieser Zeit hat der Betreffende die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, ausgenommen Teilnahme an geschäftlichen Sitzungen. Nach Ablauf dieser Frist wird in einer zu Anfang jeden Semesters stattfindenden besonderen geschäftlichen Sitzung über die endgültige Aufnahme in gleicher Weise wie bei der bedingten Aufnahme Beschluss gefasst.

### § 5.

#### Rechte der Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vereinsversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht.

Die Alten Herren haben während fünf Jahre nach Verlassen der Hochschule die Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

Alle übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 6.

Pflichten der Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder haben 5 Mark, die ausserordentlichen Mitglieder haben 4 Mark, die Alten Herren 2 Mark als Semesterbeitrag zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr beträgt 3 Mark.

Die Mitglieder haben ferner zu Beginn eines jeden Wintersemesters kurze Berichte über ihre sämtlichen während des letzten Jahres ausgeführten Touren an den Ausschuss einzureichen.

§ 7.

Verlust der Mitgliedschaft.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Ausschuss erklärt werden, doch ist der Austretende zur Entrichtung des fälligen Semesterbeitrags verpflichtet; als Austrittserklärung gilt ferner Zurückweisung des Postauftrags, durch welchen der Jahresbeitrag erhoben wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei ehrenrührigem oder die Vereinsinteressen sonst schädigendem Verhalten durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ausschlussgrund für ordentliche Mitglieder ist ferner offenkundige Interesselosigkeit am inneren Vereinsleben zusammen mit Mangel jeglicher alpinen Tätigkeit.

### III. Organe des Vereins.

#### 1. Der Ausschuss.

§ 8.

Zusammensetzung und Wahl.

Der Ausschuss besteht aus dem I. und II. Vorstand, dem I. und II. Schriftführer, dem Kassenwart und dem Bücherwart.

Die Mitglieder des Ausschusses werden nach der oben angegebenen Reihenfolge in der am Ende jeden Semesters stattfindenden Vereinsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Das Wahlergebnis wird durch den Schriftführer festgestellt und durch den Vorsitzenden kontrolliert.

Als Legitimation dient den Ausschussmitgliedern das Protokoll über ihre Wahl oder ein amtlich beglaubigter Auszug aus demselben.

Scheidet im Laufe des Semesters ein Ausschussmitglied aus, so findet durch eine demnächst einzu berufende Vereinsversammlung Ergänzungswahl statt.

§ 9.

Befugnisse und Pflichten.

Der Ausschuss entscheidet selbständig in allen nicht der Vereinsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; in den übrigen hat er vorzuberaten. Seine Beschlüsse hat er der Vereinsversammlung kund zu geben.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorstand einberufen; der Ausschuss ist beschlussfähig,

sobald vier Mitglieder desselben, darunter einer der beiden Vorstände, anwesend sind. Zu jedem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Den Schriftführern obliegt die Besorgung des gesamten Schriftwesens, dem Kassenwart die Führung der Kassageschäfte, dem Bücherwart die Verwaltung der Bibliothek und des Inventars.

In der zur Wahl des Ausschusses bestimmten Vereinsversammlung hat der Vorstand über den Verlauf des vergangenen Semesters Bericht zu erstatten. Der Kassenwart hat einen von zwei Revisoren unterzeichneten Kassenbericht sowie einen Voranschlag vorzulegen. Die Revisoren werden gleichzeitig mit dem Ausschuss und in derselben Weise, wie dieser, für das nächste Semester gewählt.

Zu Anfang jeden Wintersemesters hat der Ausschuss der Vereinsversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

#### § 10.

##### Der Vorstand insbesondere.

Die Leitung im Innern obliegt dem I. Vorstand, im Verhinderungsfall einem anderen Ausschussmitglied nach der in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Reihenfolge.

Nach aussen, insbesondere vor allen Gerichten und Behörden, wird der Verein vom I. Vorstand, in dessen Behinderung vom II. Vorstand vertreten.

Die Vollmacht des Vertreters erstreckt sich auf die Ausführung der Vereins- und Ausschussbeschlüsse.

Die Zeichnung der Schriftstücke erfolgt durch den I. Vorstand oder in dessen Auftrag durch ein anderes Ausschussmitglied.

## 2. Die Vereinsversammlung.

#### § 11.

Die Vereinsversammlung entscheidet über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder, Wahl des Ausschusses, Änderung der Satzung, Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts und Semestervoranschlags, über grössere Ausgaben, Hervortreten des Vereins nach aussen, Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung, über die in der Geschäftsordnung ihr zugewiesenen Angelegenheiten, endlich über die Auflösung des Vereins.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der in München anwesenden Stimmberechtigten zugegen ist; von diesem Erfordernis wird abgesehen, wenn dieselbe Angelegenheit bereits in einer unmittelbar vorhergehenden beschlussunfähigen Versammlung zur Beratung stand.

In den Fällen, wo nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet die Vereinsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### IV. Zusammenkünfte.

##### § 12.

Während des Semesters findet wöchentlich eine Zusammenkunft statt.

Monatlich eine Zusammenkunft ist ausschliesslich zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten bestimmt. Bei sonstigen Zusammenkünften dürfen geschäftliche Angelegenheiten nur in dringenden Fällen behandelt werden.

Alle Zusammenkünfte sind unter Mitteilung der Tagesordnung durch Anschläge an der Universität und technischen Hochschule, sowie durch ein Münchener Blatt den Mitgliedern bekannt zu geben.

Steht Wahl des Ausschusses, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Ausschluss eines Mitgliedes auf der Tagesordnung, so muss dieselbe — abgesehen von dem Erfordernis des vorigen Absatzes — allen in München anwesenden, sowie den stimmberechtigten auswärtigen Mitgliedern durch besondere schriftliche Mitteilung bekannt gemacht werden.

Jede Zusammenkunft mit geschäftlicher Beratung gilt als Vereins-(Mitglieder)-Versammlung.

Zu den Zusammenkünften des Vereins mit Ausnahme der geschäftlichen Beratungen haben Gäste stets Zutritt; jedoch ist Gästen, welchen die Mitgliedschaft des „Akademischen Alpenvereins München“ offen steht, der Zutritt nur dreimal gestattet.

#### V. Auflösung.

##### § 13.

Die Auflösung des „Akademischen Alpenvereins München“ kann mit Zweidrittel-Mehrheit der

sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Eintritt derselben fällt das vorhandene Vermögen dem „Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein“ anheim.

#### VI. Schlussbestimmung.

##### § 14.

Diese Satzung tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Soweit dieselbe keine Bestimmung trifft, bleibt die äussere Behandlung der Vereinsangelegenheiten der Geschäftsordnung vorbehalten.

---

Anerkannt nach dem Gesetze vom 29. April 1869.

München, den dritten März achtzehnhundertsechszehnzig.

Königl. Landgericht München I.

Der Königl. Präsident:

Martin.

(L. S.)



